

Richtlinien zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Moosinning zum 01.06.2024

(Vereinsförderrichtlinien)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Förderungswürdigkeit
2. Ausschlüsse

II. Leistungen

1. Allgemeiner Jugendzuschuss
2. Laufende Zuschüsse
3. Sonstige Zuschüsse

III. Bewilligung

IV. Auszahlung und Verwendungsnachweis

V. Ausnahmen

VI. Inkrafttreten

In Anerkennung der besonderen gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Bedeutung der Vereine in unserer Gesellschaft fördert die Gemeinde Moosinning die örtlichen Vereine nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt. Diese freiwilligen Leistungen sind als Hilfe zur Selbsthilfe zu sehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Förderrichtlinien finden analog Anwendung für Zuschussanträge von kirchlichen und sonstigen sozialen und caritativen Einrichtungen, soweit keine anderweitigen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen (z.B. Vertrag über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung) oder Bestimmungen bestehen.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind Vereine, die nach dem Stichtag, 01. Januar des Antragsjahres die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.5 kumulativ erfüllen:

- 1.1 alle gemeinnützigen Vereine, Verbände und sonstige Institutionen, die unter § 52 der Abgabenordnung fallen und
- die ihren Sitz in der Gemeinde Moosinning haben
- oder**
- ihren Wirkungskreis in der Gemeinde Moosinning haben und dort die Vereinstätigkeit ausgeübt wird.

Es kann jederzeit die Vorlage eines entsprechenden Nachweises verlangt werden.

- 1.2 mindestens 2 Jahre bestehen,

- 1.3 mind. 20 Mitglieder haben,

- 1.4 Jugend- und Altenhilfe leisten (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und dies im Vereinszweck festgelegt ist.
Als Jugendliche gelten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr am 01.01. noch nicht vollendet haben. Als Senioren gelten alle Vereinsmitglieder ab dem 65. Lebensjahr.

- 1.5 deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz mehrheitlich in der Gemeinde Moosinning haben; bei Zweifel kann eine namentliche Mitgliederliste verlangt werden.

2. Die Gemeinde Moosinning fördert nicht:

- 2.1 Berufssportler

- 2.2 Neugegründete Vereine, wenn die Neugründung nicht einem echten Bedürfnis entspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eingliederung in einen bestehenden Verein möglich oder sinnvoll ist (zum Beispiel: eine Eingliederung an einen bestehenden Verein in Form der Bildung einer zusätzlichen Abteilung möglich, erfolgt aber nicht). Eine Förderung wird in diesem Fall jedoch erst ab dem 3. Jahr des Bestehens des Vereins gewährt.

- 2.3 Bei Vereinsabspaltungen gilt grundsätzlich eine Wartezeit von 2 Jahren.

- 2.4. Vereine, die zwar als förderungswürdig anerkannt sind, ihren Vereinszweck aber in einer anderen Gemeinde ausüben, obwohl die entsprechenden Vereinsanlagen in der Gemeinde Moosinning vorhanden sind.

II. Leistungen

Die finanzielle Unterstützung erstreckt sich dabei insbesondere auf:

1. Allgemeiner Jugendzuschuss

Die Gemeinde Moosinning fördert die Aufwendungen der Vereine für ihre Jugendarbeit.

Jeder Verein erhält pro im Gemeindegebiet von Moosinning gemeldetem Jugendlichen einen Zuschuss in Höhe von 15,00 € pro Haushaltsjahr maßgeblich ist die Zahl der jugendlichen Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

2. Laufende Zuschüsse

Zuschuss für anerkannte Übungsleiter:

Sportvereine erhalten für anerkannte Übungsleiter in analoger Anwendung der staatlichen Richtlinien auf der Grundlage des Bescheides vom Landratsamt Erding, den ausgewiesenen Zuschuss in gleicher Höhe.

3. Sonstige Zuschüsse

3.1 Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen

- 3.1.1 Die Gemeinde stellt Vereinen grundsätzlich für den Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für das Training ihre vorhandenen Vereinsanlagen zur Verfügung.

Für einen neuen Verein oder eine Vereinsabspaltung gelten Ziff. I. 2.2 und Ziffer I. 2.3 dieser Richtlinien sinngemäß.

- 3.1.2 Benutzen Fußballvereine langfristig Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, so schließt die Gemeinde einen Pachtvertrag mit dem Grundstückseigentümer ab.

3.2 Zuschuss Rasenpflege

Der Zuschuss für die Rasenpflege wird wie folgt ausbezahlt:

	FC Moosinning	SV Eichenried
2024	15.000 € (75 %)	14.250 € (75 %)
2025	10.000 € (50 %)	9.500 € (50 %)
2026	5.000 € (25 %)	4.750 € (25 %)

Ab dem Jahr 2027 wird kein Zuschuss zur Rasenpflege mehr gewährt.

3.3 Zuschuss zu den Energie- und Bewirtschaftungskosten

Die Gemeinde gewährt für das Jahr 2024 einen Zuschuss von 25 % der angefallenen Energie- und Bewirtschaftungskosten. Ab 2025 gewährt die Gemeinde keinen Zuschuss zu den Energie- und Bewirtschaftungskosten mehr.

III. Anträge, Bewilligung

Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Anträge können nur vom Hauptverein (durch Vorstand) und nicht von den Abteilungen gestellt werden.

Die Auszahlung zu Ziffer II.3.1 (Übungsleiterzuschüsse) erfolgt nach Vorliegen eines Bescheides des Landratsamtes Erding über die staatlichen Zuschüsse.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bewilligungen sind nur auf der Grundlage des aktuellen Haushaltsplanes möglich. Damit eine Veranschlagung im Haushaltsplan möglich ist, müssen Anträge **spätestens bis 01.11. des Vorjahres** bei der Gemeinde eingegangen sein.

Soweit bei später eingegangenen Anträgen für Baumaßnahmen keine Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind, **kann** einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn **zugestimmt** werden.

IV. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nur auf Antrag. Mit dem Auszahlungsantrag sind die Rechnungsbelege im Original als Verwendungsnachweis vorzulegen.

Bei Baumaßnahmen kann die Auszahlung in Raten nach dem Baufortschritt beantragt werden. Nach dem Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis (Zusammenstellung der tatsächlich angefallenen Kosten) und die Schlussrechnung (einschl. Rechnungsbelegen) vorzulegen.

V. Ausnahmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosinning kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte von den genannten Richtlinien abweichen.

VI. Inkrafttreten

Die vorgenannten Vereinsförderrichtlinien treten zum 01.06.2024 in Kraft.

Moosinning, den 14.05.2024

Gemeinde Moosinning



Georg Nagler
Erster Bürgermeister